



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 20. Dezember 1971

Teil II Nr. 80

Tag

Inhalt

Seite

24.11. 71	Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen.....	709
24.11.71	Anordnung über den Einsatz von Polyäthylen-Folie niedriger Dichte und Polyvinylchlorid-hart-Folie	712
6.12. 71	Anordnung über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen.....	714
2.12. 71	Anordnung Nr. 4 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik	715
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	715

Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen

vom 24. November 1971

Mit der Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975 wird die Aufgabe gestellt, von Jahr zu Jahr bessere Wohnbedingungen für die Bevölkerung, insbesondere für die Arbeiterklasse, zu schaffen. Zur Lösung dieser Aufgabe ist es notwendig, auch den Bau von Eigenheimen der Bürger mit eigenen Leistungen und finanziellen Mitteln im Rahmen des Planes zu entwickeln und durch die staatlichen Organe zu fördern. Hierzu wird folgendes verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Neubau sowie die Erweiterung von Eigenheimen, die von den Bürgern ständig zu Wohnzwecken genutzt werden und in deren persönliches Eigentum übergehen.

§2 «

Grundsätze der Förderung des Baues von Eigenheimen

- (1) Der Bau von Eigenheimen ist mit dem Ziel zu fördern,
- im Rahmen des Planes der Bezirke und Kreise neben dem staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbau weitere Reserven zur Verbesserung der Wohnbedingungen, besonders der Arbeiterklasse, zu erschließen;
 - den spezifischen Bedürfnissen von Familien mit mehreren Kindern und anderen Bürgern entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen;
 - einen wachsenden Teil des Wohnungsbaues in Bauformen durchzuführen, die besonders geeignet sind,

die eigene Beteiligung der Bürger an der Baudurchführung und an den finanziellen Aufwendungen zu ermöglichen;

- die Wohnbedingungen von Werktätigen in Städten und Gemeinden, in denen der Bau größerer Wohnkomplexe nicht zweckmäßig oder in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist, im Rahmen des Planes zu verbessern.

(2) Die Zustimmung zum Bau von Eigenheimen oder deren Erweiterung ist in erster Linie Arbeiterfamilien und Familien mit mehreren Kindern sowie Bürgern, die eine größere, für kinderreiche Familien geeignete Wohnung freistellen, zu erteilen. Familien von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, gärtnerischer Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer werden im Rahmen dieser Verordnung den Arbeiterfamilien gleichgestellt. Innerhalb dieser Gruppe von Bewerbern ist die Zustimmung vorrangig den Familien zu erteilen, die einen hohen Anteil eigener Bauleistungen erbringen.

(3) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Bürger bereits Eigentümer eines Eigenheimes ist.

§3

Staatliche Leitung und Planung

(1) Der Bau von Eigenheimen ist als Bestandteil des auf dem VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Wohnungsbauprogramms staatlich zu leiten durch

- Einbeziehung in den staatlichen Plan;
- Erteilung von Zustimmungen durch die örtlichen Staatsorgane als Voraussetzung für den Bau;
- Bestätigung der Standorte und deren Kontrolle;
- Festlegung von Aufwandsnormativen;
- Gewährleistung der planmäßigen Baudurchführung durch Schaffung der materiellen Voraussetzungen;
- Kontrolle und Abrechnung der planmäßigen Baudurchführung.